

# NITRAT-AKTIONSPROGRAMM-VO (NAPV) und Vorbeugender Grundwasserschutz

## DÜNGEMÖGLICHKEIT - DÜNGEVERBOTE

### Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost (NAPV)

#### Landwirtschaftliche Nutzfläche

N-Düngung bedarfsgerecht, Feldmietenanlage ganzjährig möglich

Düngeverbot

### Mineralischer Dünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm (NAPV)

#### Dauergrünland, Ackerfutter

Düngeverbot

#### Ackerfläche mit Anbau einer Haupt- oder Zwischenfrucht bis 15. Oktober

Düngeverbot

#### Ackerfläche mit Anbau einer Haupt- oder Zwischenfrucht nach 15. Oktober

Düngeverbot

#### Ackerflächen ohne Anbau einer Haupt- oder Zwischenfrucht im Erntejahr ab Ernte der Hauptfrucht

kein N-Bedarf nach Ernte, keine N-Düngung im Herbst

Düngeverbot

#### Ausnahmen:

- Durum
- Sommergerste
- Raps
- Wintergerste

N-Düngung ab 1. Feb. zulässig, sonst Verbot bis

bis unmittelbar vor dem Anbau

### Alle stickstoffhaltigen Düngemittel, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost wie NAPV)

#### Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen

Düngeverbot

frühanzubauende Kulturen (Sommer- od. Durumweizen, Sommergerste sowie Feldgemüse unter Folie od. Vlies)

Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen

Düngeverbot

Mais

Düngeverbot

allen anderen Ackerflächen

Düngeverbot

### Alle N-hältigen Düngemittel - Landwirtschaftliche Nutzfläche

Düngeverbot

Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten, überschwemmten Böden

